



SATZUNG

des

**Deutschen Soldaten- und Kameradschaftsbundes
Kreisverband Bad Reichenhall e. V.**

vom 23.03.1991,

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederver-
sammlung vom 14.11.2009**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Deutscher Soldaten- und Kameradschaftsbund - Kreisverband Bad Reichenhall e. V.“, und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen eingetragen. Abkürzung: DSKB.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Kriegsgefangene und ehemalige Kriegsgefangene, ferner die Pflege und Erhaltung von Gräbern und Ehrenmalen der Kriegsoffer.

Diesen Zweck will der Bund insbesondere erreichen durch:

1. Unterstützung und Fürsorge für Kriegsoffer und Wehrdienstbeschädigte, Kriegs- und Körperbeschädigte, ihre Familien oder Hinterbliebenen.
2. Eintreten für die sozialen Rechte aller ehemaligen Soldaten und ihrer Hinterbliebenen.
3. Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung.
4. Pflege und Förderung des Sportschützenwesens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Einzahlungen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Verbandes entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aushändigung der Mitgliedskarte, der Satzung und der Zahlung des Beitrages erworben und wirksam.
- (2) Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich und ohne Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist binnen Monatsfrist eine Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand möglich. Die Beschwerdeentscheidung braucht nicht begründet zu werden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder sind unmittelbare Mitglieder des Verbandes; sie umfassen Ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) Angehörige der deutschen Streitkräfte der Vergangenheit und Gegenwart;
 - b) andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen;
 - c) Volksdeutsche, Vertriebene und Umsiedler, die der Wehrmacht ihres Herkunftslandes angehört haben;
 - d) Hinterbliebene dieser Personenkreise.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um das deutsche Soldatentum oder um den Verband besonders verdient gemacht haben.
- (4) Eine Aufnahme in den Verband ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber dem Komitee Freies Deutschland, dem Bund deutscher Offiziere oder ähnlicher Organisationen in sowjetischer Kriegsgefangenschaft angehört hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Gründe für einen Ausschluß sind:
 - a) verbandsschädigendes oder für die Gemeinschaft untragbares Verhalten; Verstöße gegen diese Satzung,
 - b) Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung,
 - c) Rückstand der Beitragszahlungen für mindestens sechs Monate.
- (3) Zum Ausschluß berechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Über den Ausschluß ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Der Beschluß ist dem Betroffenen mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann den Bescheid mit der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen anfechten. Über die Beschwerde entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt nicht von den bereits entstandenen Verpflichtungen. Ansprüche auf das Verbandsvermögen bestehen nicht.

§ 7

Beitrag

- (1) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der zur Aufrechterhaltung und zur Finanzierung der gestellten Aufgaben notwendig ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen des Verbandes. Es hat ferner das Recht Anträge zu stellen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, kann die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Verbandes und seine Ziele nach bestem Wissen und Kräften zu fördern,
 - b) jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des Verbandes schädigende Handlung zu unterlassen,
 - c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
 - d) sich jeder parteipolitischen Betätigung innerhalb des Verbandes zu enthalten,
 - e) den Kameradschaftsgeist und Zusammenhalt zu fördern.
- (3) Die durch die Vertretung bei den zuständigen Behörden, vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder. Bedürftigen Mitgliedern können die Kosten erlassen werden.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Träger und Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.
- (2) Innerhalb des Verbandes können Stützpunkte gebildet werden, die jedoch keine Organe sind. Die Stützpunkte sind jedoch in der Vorstandschaft zu verankern.

§ 10

Vorstand des Verbandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; jeder für sich allein.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) den Beisitzern (z. B. Reservistenbetreuer, Schießsportbeauftragter, Stützpunktleiter u. ä.)
- (3) Die unter Ziffer (2) Buchstabe a - e genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser weist im Rahmen einer Geschäftsordnung den Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auf Dauer oder vorübergehend Ausschüsse und Beiräte bestellen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 11

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Ein ehemaliger Vorsitzender kann wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden muß durch Beschluß der Jahreshauptversammlung erfolgen. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Dem Ehrenvorsitzenden wird Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen und ernannt. Sie haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand; sie werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Erfüllung der Zwecke, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes verantwortlich. Zur wirksamen Vertretung genügt das Handeln des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über die Errichtung einer Geschäftsstelle und über die Bildung von Untergruppierungen (z. B. Sportschützengruppe, Reservistengruppe u. ä.).
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Einzuberufen sind sie durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter gemeinsam. Die Einberufung bedarf der schriftlichen Form durch Anschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, außerordentliche unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlungen - Jahreshauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter durchgeführt; sind mehrere Stellvertreter gewählt, bestimmt der geschäftsführende Vorstand, welcher Stellvertreter die Durchführung übernimmt.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Rechnungsprüfer.

§ 14

Wahlbestimmungen

- (1) Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden statt in Zeitabständen von drei Jahren oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 15

Protokolle

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen und -sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Das gilt ebenfalls für eventuelle Ausschuß- oder Beiratssitzungen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordentliche oder eine dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.
- (2) Ein Beschluß zur Auflösung des Verbandes kann nur bei namentlicher Abstimmung mit dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und an das Bundeswehr-Sozialwerk e. V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen werden mit ihrer Beschlußfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 23.3.1991 in Bad Reichenhall beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen unter Aktenzeichen VR 411 am 29.5.1991 in Kraft und setzt die Satzung in der Fassung vom 12.9.1987 außer Kraft.

Anlage:

**Wahlordnung
Deutscher Soldaten- und Kameradschaftsbund
Kreisverband Bad Reichenhall e. V.**

I. Allgemeines

1. a. Die persönliche Einladung zur Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- b. Die Einladung gilt als zeitgerecht:
 - wenn sie mindestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung ergangen ist;
 - bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist der Zeitraum von 2 Wochen einzuhalten;
 - mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- c. Der Vorstand muß Mitgliederversammlungen einberufen:
 - bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern;
 - wenn über die Hälfte der Mitglieder dies verlangt,
 - oder wenn über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschlossen wird.
2. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

II. Durchführung der Wahl

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl:
 - a. der Vorstandschaft des Verbandes
 - b. der Rechnungsprüfer gem. § 13, Ziff. (5) der Satzung
2. Die Leitung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, der aus der Versammlung zu wählen ist.
3. Der Wahlleiter wird mit der Übernahme der Wahlleitung gleichzeitig Versammlungsleiter. Er erteilt das Wort, kann zur straffen Durchführung der Wahl die Redezeit beschränken und notfalls das Wort entziehen.
4. Der Versammlungsleiter oder ein Mitglied der Vorstandschaft kann nicht in den Wahlausschuß gewählt werden, wenn diese Person nach Ablauf der Amtsdauer selbst von der Neuwahl betroffen ist, es sei denn, er lehnt eine Kandidatur vor der Wahl im Wahlausschuß ab. Ebenso muß ein Mitglied, das für ein Amt im Vorstand vorgeschlagen wird und sich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen, für die Dauer dieser Wahlhandlung aus dem Wahlausschuß ausscheiden. Für ihn ist ein Ersatzmann zu wählen.
5. Der Wahlleiter hat die Stimmberechtigung und ggf. die Beschlußfähigkeit festzustellen.
6. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden; über die Zahl der nach § 10 Abs. 2 b) der Satzung zu wählenden Stellvertreter hat die Versammlung zuvor mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen. Die anderen Amtsträger können in einem einzigen Wahlgang zusammengefaßt werden, soweit die Versammlung nicht mit Stimmenmehrheit widerspricht.
7. Der Wahlleiter gibt bekannt, welcher Amtsträger gewählt werden soll, fordert die Versammlung auf, Wahlvorschläge zu machen und kann anordnen, daß diese schriftlich

eingereicht werden. Er hat sie dann zu verlesen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Es können nur Anwesende vorgeschlagen werden, es sei denn, daß eine schriftliche, bindende Erklärung des Abwesenden über die Annahme einer allenfalsigen Wahl vorliegt.

8. Wird gegen einen Vorschlag Einspruch eingelegt, so entscheidet der Wahlausschuß über die Zulassung desselben. Er kann aber auch die Entscheidung der Versammlung in offener Abstimmung zulassen.
9. Um unnützigte Wahlvorgänge zu vermeiden, muß der Wahlleiter feststellen, ob gegen den Vorgeschlagenen keine Umstände vorliegen, die seiner Wahl entgegenstehen. Der Wahlleiter hat einen anwesenden Vorgeschlagenen zu fragen, ob er eine Wahl annehmen würde. Die abgegebene Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.
10. Nach der Bekanntgabe des Beginns eines Wahlvorganges dürfen keine Wortmeldungen mehr entgegengenommen oder Anträge gestellt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
11. Jede Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
12. a) Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlleiter, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen (per Akklamation) abstimmen lassen, sonst muß schriftlich (geheim) abgestimmt werden.
b) Wird eine offene Abstimmung angezweifelt oder liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, so muß ebenfalls schriftlich und geheim abgestimmt werden.
c) Die Wahl erfolgt mittels vorbereiteter Stimmzettel, die mit dem Gliederungsstempel versehen sein müssen.
13. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuß festgestellt. Es ist durch den Wahlleiter nach jedem Wahlgang bekanntzugeben. Bei schriftlicher Wahl ist anzugeben, wieviele Stimmen insgesamt abgegeben wurden und wieviele Stimmen auf den oder die Gewählten und Nichtgewählten entfallen sind, wieviele Gegenstimmen und Stimmenthaltungen vorliegen.
14. Der Wahlleiter muß jeden Gewählten fragen, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so muß eine Neuwahl stattfinden.
15. Nach durchgeführter Wahl erklärt der Wahlleiter den Wahlakt für beendet und übergibt die Leitung der Versammlung dem bisherigen oder neu gewählten Vorsitzenden. Die Versammlung hat über die Entlastung des Wahlausschusses abzustimmen. Der Wahlausschuß hat über den Wahlakt ein Protokoll anzufertigen und dieses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.